

## **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung und der §§ 2, 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Malschwitz am 30.09.2003 nachfolgende Straßenbaubeitragsatzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Verkehrsanlagen Vorteile zuwachsen. Zu den Verkehrsanlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Fahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswege.
- (2) Für in der Baulast der Gemeinde stehende Immissionsschutzanlagen kann die Gemeinde Beiträge aufgrund besonderer Satzungen erheben.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die dort bezeichneten Maßnahmen nur, soweit für sie nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge nach dem BauGB zu erheben sind.
- (4) Rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens ist eine Bürgerbeteiligung der betroffenen Anwohner durchzuführen.
- (5) Vor Beginn des Vorhabens ist die Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrates einzuholen.
- (6) Vorgebrachte Bedenken und Anregungen sind durch den Gemeinderat vor Einleitung weiterer Maßnahmen abzuwägen.
- (7) Eine Beschlußfassung des Gemeinderates zur Durchführung der Maßnahme ist von dem Ergebnis nach Abs. 4 und 5 abhängig zu machen.

### **§ 2 Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  1. die Abschaffung von Verkehrsanlagen,
  2. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
  3. den Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen (z.B. Grundflächen) und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung und die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen,
  4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung
    - a) der Fahrbahn sowie der
    - b) Rinnen und Bordsteine,
    - c) Radwege,
    - d) Gehwege,
    - e) Beleuchtungseinrichtungen
    - f) Oberflächenentwässerungseinrichtungen,
    - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - h) unselbstständigen Parkierungsflächen und
    - i) unselbstständigen Grünflächen.
- (2) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen sowie jeder Aufwand für Gemeindeverbindungsstraßen.

### § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

Die Gemeinde trägt den Anteil des Aufwandes, der

- a) auf die nicht anrechenbaren Breiten (so genannter Mehrbreitenaufwand)
- b) nicht auf den Anteil der Beitragspflichtigen (so genannter Gemeindeanteil) und
- c) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 6 auf ihre Grundstücke, Erbbaurechte und anderen dinglichen baulichen Nutzungsrechte entfällt.

### § 5 Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

(1) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teilanlagen und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

<b>Straßenarten mit Teilanlagen</b>	<b>Anrechenbare Breiten</b>		<b>Anteil der Beitragspflichtigen</b>
	In Kern-, Gewerbe- u. Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			<b>60 v. H.</b>
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	
b) Radweg(einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	
e) unselbstständige Grünflächen mit Bepflanzungen	je 2,00 m	je 2,00 m	
<b>2. Haupterschließungsstraßen</b>			<b>40 v. H.</b>
a) Fahrbahn	8,50 m	7,00 m	
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	

<b>Straßenarten mit Teilanlagen</b>	<b>Anrechenbare Breiten</b>		<b>Anteil der Beitragspflichtigen</b>
e) unselbstständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			<b>20 v. H.</b>
a) Fahrbahn	8,50 m	6,00 m	
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	je 1,75 m	je 1,75 m	
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	
e) unselbstständige Grünflächen mit Bepflanzung	je 2,00 m	je 2,00 m	
<b>4. Wirtschaftswege</b>			<b>60 v. H.</b>

Wenn bei einer dem Anbau dienenden Verkehrsfläche ein oder zwei Gehwege oder unselbstständige Parkierungsflächen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Parkierungsflächen um je 1,50 m für fehlende Gehwege, und um je 2,50 m für unselbstständige Parkierungsflächen, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(2) Absatz 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(3) Für Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Plätze und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und die absetzbaren Anteile am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung geregelt. Entsprechendes gilt für sonstige Verkehrsanlagen, die von Abs. 1 nicht erfasst sind und in sonstigen Sonderfällen.

**Fußgängerstraßen** sind Straßen und Wege, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

**Verkehrsberuhigte Bereiche** sind Straßen und Wege, die als Mischfläche gestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern und von Kraftfahrzeugen benutzt werden dürfen.

(4)Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
2. Haupterschließungsstraßen:  
Straßen, die weder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke noch überwiegend dem örtlichen Durchgangsverkehr dienen,
3. Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen (hauptsächlich Bundes-, Staats- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr (Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen) überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

(5)Bei einseitig anbaubaren Verkehrsanlagen sind die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 für Radwege, Parkstreifen, unselbstständige Grünflächen und Gehwege nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Drittel, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite (6 m) zu berücksichtigen.

(6)Erschließt eine Verkehrsanlage ganz oder in einzelnen Abschnitten auf einer Seite ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und auf der anderen Seite ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größere Breite.

## **§ 6 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1)Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Verkehrsanlage Vorteile zuwachsen (berücksichtigungsfähige Grundstücke), in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsfläche dieser Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 7) mit dem Nutzungsfaktor (§ 8).

(2)Zur rechtswirksamen Erfassung und Dokumentation der Bemessungsgrundlagen für die Beitragsberechnung und die Erstellung des Beitragsbescheides kann ein Feststellungsverfahren durchgeführt werden.

(3)Das Feststellungsverfahren ist zu wiederholen, wenn ein Beitragsschuldner mitteilt, dass sich die Ausgangsdaten geändert haben oder der begründete Verdacht besteht, dass sie sich geändert haben könnten.

## § 7 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei baulichen oder gewerblich genutzten oder nutzbaren Grundstücken
  - a) die mit ihrer gesamten Fläche im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  - b) die mit ihrer gesamten Fläche im unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen die Flächen, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  - c) die teilweise in den unter Buchstaben a) oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG zu berücksichtigende Fläche,
  - d) die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG zu berücksichtigende Fläche,

(2) Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs. 1 und 2) im Sinne des § 6 erschlossen werden, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für die ausgebaute Verkehrsanlage nur mit 50 v. H. ihrer Grundstücksfläche zu berücksichtigen sofern eine der anderen, das Grundstück erschließende Anlagen bereits mit den programmgemäß fertiggestellten Teileinrichtungen ausgestattet ist, die durch die abzurechnende Maßnahme an der beitragsauslösenden Verkehrsanlage erstmals angelegt oder ausgebaut worden sind.

Werden zwei ein Grundstück erschließende Verkehrsanlagen der gleichen Art gleichzeitig ausgebaut, ist die Grundstücksfläche dieses Grundstücks bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 bei jedem Abrechnungsgebiet mit 80 v. H. anzusetzen.

Die Bestimmungen dieses Absatzes finden auf Wirtschaftswege keine Anwendung.

## § 8 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im einzelnen:

1. in den Fällen des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 12 Abs. 2	<b>0,2</b>
2. in den Fällen des § 12 Abs. 3 und bei nicht baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken sowie Grundstücken oder Grundstücksteilen im Außenbereich (§ 35 BauGB)	<b>0,5</b>
3. bei eingeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	<b>1,25</b>
4. bei zweigeschossiger Bebauung oder Bebaubarkeit	<b>1,50</b>

1. in den Fällen des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 12 Abs. 2	<b>0,2</b>
5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	<b>1,75</b>
6. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	<b>2,00</b>
7. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	<b>2,25</b>
8. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	<b>2,50</b>

9. für jedes weitere, über das sechste Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,25

(3)Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nr. 1 bis 9 erhöht sich um die Hälfte

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse.
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannte Nutzung vorhanden oder zulässig ist und
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt. Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse i. S. des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfinden.

(4)Bei baulich nicht nutzbaren Grundstücken oder Grundstücksteilen, die im Außenbereich liegen oder nach § 19 Abs. 1 SächsKAG abgegrenzt sind, (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) bemisst sich der Nutzungsfaktor nach den Vorteilen, die den Grundstücken oder Grundstücksteilflächen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage vermittelt werden.

(5)Der Nutzungsfaktor beträgt in den Fällen des Abs. 4

- |   |         |
|---|---------|
| 1. bei Wald oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen   | 0,0167, |
| 2. bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland    | 0,0333, |
| 3. bei gewerblicher Nutzung (z.B. Lagerplatz, Bodenabbau) | 1,0     |

## **§ 9 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

(1)Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2)Überschreiten Geschosse nach Absatz 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch 3,5; mindestens jedoch nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(3)Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosszahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosszahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

## **§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosszahl oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosszahl:

- a) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe, das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 SächsBO geteilt durch 3,5; zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 Grad festgesetzt ist;
- b) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte Gebäudehöhe geteilt durch 3,5.

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 in eine Geschosszahl umzurechnen.

## **§ 11 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan in Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei der Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

## **§ 12 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 9 bis 12 bestehen**

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keiner den §§ 9 bis 12 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

(2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse; unbebaute gewerblich genutzte Grundstücke, Stellplatzgrundstücke oder Grundstücke mit nur untergeordneter Bebauung gelten als eingeschossig bebaubar. § 12 findet keine Anwendung. Gemischt genutzte Grundstücke sind in die einzelnen Bereiche entsprechend § 7 gegeneinander abzugrenzen.

(3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5;

Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

#### **§ 14 Abschnitte von Verkehrsanlagen**

(1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte von Verkehrsanlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 5 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

#### **§ 15 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn (einschl. der Bordsteine),
  2. Radwege,
  3. Gehwege,
  4. Beleuchtung,
  5. die Entwässerung (einschl. Rinnen),
  6. die unselbstständigen Parkierungsflächen und
  7. die unselbstständigen Grünflächen mit Bepflanzung
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. § 14 bleibt unberührt

#### **§ 16 Vorauszahlung und Ablösung**

(1) Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden und der Gemeinde ein nennenswerter Aufwand entstanden ist, kann eine Vorauszahlung in einer diesem Aufwand entsprechenden Höhe erhoben werden.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages.

#### **§ 17 Entstehen der sachlichen Beitragspflichten**

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Verkehrsanlage.

(2) Im Falle der abschnittswisen Erhebung des Straßenbaubeitrages nach § 14 oder der Beitragserhebung für Teile einer Verkehrsanlage nach § 15 entstehen die Beitragspflichten mit der Fertigstellung des Abschnittes oder der Teile der Verkehrsanlage.

(3) Für Verkehrsanlagen, die nach In-Kraft-Treten des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes und vor In-Kraft-Treten dieser Satzung fertiggestellt worden sind, entstehen die Beitragspflichten mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

Entsprechendes gilt in den Fällen des Absatzes 2.

#### **§ 18 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnung- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für Fälle des Vorliegens sonstiger dinglicher baulicher Nutzungsrechte.

## **§ 19 Fälligkeit**

Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 10.11.2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragsatzung vom 25.06.1998 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Malschwitz, den 30.09.2003

Sodan  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO oder aufgrund der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Malschwitz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Satzung, die Anzeigepflicht oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.